Prüfschema 1:

Eintritt Versicherungspflicht aufgrund ALG II-Leistungsbezug ab 01.01.2016

Grundsatz:

ALG II-Bezug begründet Pflichtmitgliedschaft in der GKV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V)

Ausnahmen: Ausschluss von der Versicherungspflicht in der GKV

Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von ALG II tritt nicht ein, wenn die Person

- zuletzt vor Beginn des Bezuges privat krankenversichert war oder
 - § 5 Abs. 5a Satz 1 1. Alt. SGB V -

Zuletzt bedeutet, dass auf **die letzte bestehende Versicherung des Betroffenen** vor dem Bezug von ALG II abzustellen ist, unabhängig davon, wie lange diese Versicherung bereits zurückliegt.

<u>Beachte:</u> Zeiten einer Zugehörigkeit zu einem **besonderen Sicherungssystem** (z.B. Gesundheitsfürsorge für Strafgefangene) bleiben unberücksichtigt. Es ist dann auf die Verhältnisse vor Beginn dieser Absicherung abzustellen.

MERKE: "PRIVAT BLEIBT PRIVAT"

- zuletzt vor Beginn des Bezuges weder gesetzlich noch privat versichert war und hauptberuflich selbständig oder versicherungsfrei war oder
 - § 5 Abs. 5a Satz 1 2. Alt. SGB V -

Beachte

Lagen die Voraussetzungen einer Auffangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V vor (=gesetzliche Versicherung), wurde diese jedoch infolge mangelnder Mitwirkung der betroffenen Person nicht festgestellt, wird diese Person für die Zeit des ALG II-Bezuges (weiterhin) der GKV zugeordnet.

- aufgrund des Alters von der Versicherungspflicht ausgeschlossen ist
 - § 6 Abs. 3a SGB V -

Leistungsbezieher welche das **55. Lebensjahr** vollendet haben **und innerhalb der letzten 5 Jahre nicht** (zeitweise) **gesetzlich** versichert waren, soweit sie während dieser Zeit **mindestens zweieinhalb Jahre** versicherungsfrei **oder** von der Versicherungspflicht befreit **oder** nicht versicherungspflichtig waren

- ALG II nur darlehensweise bezieht oder nur Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II
 - § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V -